

## Drucksache Nr. 45

### Antrag zu dem Gesetzentwurf der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über das Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Drucksache Nr. 40)

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft schlägt der Provisorischen Volkskammer vor, das

Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der  
Friedenshektarerträge

in der vorliegenden Fassung der Drucksache Nr. 40 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen zu beschließen:

§ 1 (2). In der 5. und 6. Zeile muß es heißen:

„Keine Maschinenausleihstation und keine Bauernwirtschaft darf ohne Untergrundlockerungsgerät bleiben.“

§ 4 (2). In der 2. Zeile sind vor dem Wort „genügend“ die Worte

„voll ausgenutzten bzw. nicht“  
einzufügen.

(3) Der Absatz erhält folgende Fassung:

„(3) Die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind vom Tage ihrer Nutzung an auf die Dauer von zwei Jahren weiter als Grünland zu veranlagten.“

§ 7. In der vorletzten Zeile wird vor dem Wort „Bodenuntersuchungen“ das Wort

„örtlichen“  
eingefügt.

§ 8. Der Paragraph erhält folgende Fassung:

„Die Ackerbauberatung der VdgB ist ab 1. April 1950 im Bereich der Dorfgemeinschaften aufzunehmen.“

§ 9. In der 3. Zeile ist das Wort „Naturdünger“ durch die Worte

„wirtschaftseigenem Düng“  
zu ersetzen.

In der 6. Zeile sind hinter dem Wort „Dorfgemeinschaften“ die Worte

„und anderer Verteiler“  
einzusetzen.

In der letzten Zeile ist hinter dem Wort „Dünger“ das Wort

„jeweils“  
einzufügen.

§ 10. Der 1. Satz erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, Anweisungen über Gewinnung, Pflege und Anwendung von wirtschaftseigenem Dünger herauszugeben.“

§ 12. Der 3. Absatz des § 12 ist herauszunehmen und in seinem vollen Wortlaut als § 13 mit folgender Änderung einzusetzen:

§ 13. In der 1. Zeile ist nach dem Wort „Durchführung“ einzufügen: „der §§ 11, 12“.

Der erste Absatz des bisherigen § 13 wird damit 3. Absatz des § 12, der zweite Absatz des § 13 wird damit der 4. Absatz des § 12.

§ 14 (1). Der 1. Satz erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Staubfeine Düngemittel wie Kalkstickstoff, Thomasmehl und feingemahlene Kalifabrikate...“

(2) In der 4. Zeile ist das Wort „Kalistickstoff“ durch das Wort

„Kalkstickstoff“  
zu ersetzen. Zwischen den Worten Kalkstickstoff, Thomasmehl ist das Wort

„Kalk-Ammonsalpeter“  
einzufügen. In der 5. Zeile sind die Worte „und sonstiger“ zu streichen.

§ 17 (1). Die ersten drei Worte „Nach der Ernte“ werden ersetzt durch die Worte

„Mit Beginn der Getreideernte“.

(2) In der 2. Zeile wird der Termin „1. Januar 1950“ in

„15. Februar 1950“  
geändert.

§ 19. In der 3. Zeile wird das Wort „Saatgutes“ durch das Wort

„Saatgutwesens“  
ersetzt.

§ 21 (5). Der nachstehende Absatz wird neu eingesetzt:

„(5) Die Kreisgenossenschaften haben dafür zu sorgen, daß bei den Dorfgemeinschaften Beizstellen eingerichtet werden.“

§ 23. In Punkt a) wird das Wort „erhöhten“ durch das Wort „geringeren“ ersetzt.

§ 23. In Punkt c), 4. Zeile, ist das Wort „bisher“ zu streichen.

§ 24. In der 1. Zeile ist das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen.

Der 2. Satz ist wie folgt zu fassen:

„Er ist gleichzeitig zu verjüngen und durch Auslese qualitativ zu verbessern.“

§ 28. Dem letzten Satz ist anzufügen:

„sowie eine laufende Versorgung mit den erforderlichen Hilfsmitteln und Instrumenten zu sichern.“

§ 30. Der nachstehende Absatz ist neu einzufügen und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abwässer der Städte und Industrien sind der Landwirtschaft wieder nutzbar zu machen.“

§ 35 (1). Der 1. Satz erhält den nachstehenden Wortlaut:

„(1) Der Zustand des Grünlandes (Wiesen und Weiden) erfordert eine sofortige Verstärkung der Arbeit der Wasser- und Bodenverbände.“

In der 4. Zeile ist der Termin „28. Februar 1950“ in „31. März 1950“ zu ändern.

§ 39. Dieser Paragraph wird gestrichen.

Der § 40 wird § 39;

der § 41 wird § 40;

der § 42 wird § 41.

Berlin, den 6. Februar 1950.

gez. S c h o l z  
Vorsitzender und Berichterstatter

Behandelt: 10. Sitzung (8. Februar 1950)

Beschluß: angenommen